

### **13. April 1972: Beschluss des ZK der KPdSU**

**Über die Weisungen an die sowjetische Delegation, die zur 1. Sitzung der Gemischten Kommission für wissenschaftlich-technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der UdSSR und der BRD entsandt wird\***

Geheim

Der Entwurf der Anordnung des Ministerrates der UdSSR zu gegenständlicher Frage ist zu bestätigen (Anlage).

Geheim

#### DER MINISTERRAT DER UDSSR ANORDNUNG\*\*

Vom ... April 1972, Nr. ...  
Moskau, Kreml

1. Die beigelegten Weisungen an die sowjetische Delegation, die zur 1. Sitzung der Gemischten Kommission für wissenschaftlich-technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der UdSSR und der BRD entsandt wird, sind zu bestätigen.

Dem Vorsitzenden des sowjetischen Teils der Gemischten Kommission ist die Erlaubnis zu erteilen, bei der Erörterung der Tagesordnung der ersten Sitzung in einzelnen Punkten der Weisungen für die sowjetische Seite annehmbare Präzisierungen vorzunehmen.

2. Dem Leiter der sowjetischen Delegation ist während des Aufenthaltes in der BRD die Erlaubnis zu erteilen, für Vertreter der Regierungs- und Geschäftskreise der BRD einen Empfang mit Einladung für bis zu 400 Personen zu organisieren und zudem 1000 Rubel für die Beschaffung von wissenschaftlich-technischer Literatur und Souvenirs für Vertreter der westdeutschen Seite aufzuwenden.

3. Dem Ministerium für Zivilluftfahrt ist der Auftrag zu erteilen, für die Mitglieder der sowjetischen Delegation und ihre Begleitpersonen einen abgetrennten Bordbereich in einem Linienflugzeug der Aeroflot auf der Strecke Moskau – Frankfurt am Main – Moskau bereitzustellen. Sicherzustellen ist eine Bordverpflegung gemäß den Richtlinien für die erste Klasse.

4. Die im Zusammenhang mit der BRD-Reise der sowjetischen Delegation und der Begleitpersonen entstehenden Kosten, einschließlich der finanziellen Aufwendungen für den Empfang und die Durchführung anderer protokollarischer Maßnahmen sowie für die Beschaffung von wissenschaftlich-technischer Literatur und von Souvenirs sind aus dem Reservefonds des Ministerrates der UdSSR zu begleichen.

Der Vorsitzende des Ministerrates der UdSSR

---

\* RGANI, F. 3, op. 69, d. 325, S. 38. – Hs. vermerkt: „P 40/49, 13. April 1972. Der Beschluss erging an die Genossen Brežnev, Kosygin, Suslov, Ponomarev, Kirillin, V. Novikov, Gromyko, Smirtjukov.“ Zwei Unterschriften: V. Novikov, [unleserlich]. Stempel: „10940.“

\*\* Ebd., S. 39. – Anlage zu Punkt 49 des Prot. Nr. 40. Entwurf. – Zwei Unterschriften: V. Novikov, [unleserlich]. Stempel: „10940.“

WEISUNGEN

an die sowjetische Delegation, die zur 1. Sitzung der Gemischten Kommission für wissenschaftlich-technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der UdSSR und der BRD entsandt wird\*

Der sowjetische Teil der Gemischten Kommission für wissenschaftlich-technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit hat bei der Erörterung von Fragen zur Tagesordnung der 1. Sitzung der Gemischten Kommission von Folgendem auszugehen.

1. Es gilt, sich zu Fragen der Beziehungen zwischen der Sowjetunion und der BRD an die Beschlüsse der Direktivorgane zu halten, einschließlich der Beschlüsse über den Aufbau einer wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit der BRD; des Weiteren ist von jenen Beschlüssen auszugehen, die im Kommuniqué über das Treffen zwischen dem Generalsekretär des ZK der KPdSU, L. I. Brežnev, und dem Bundeskanzler der BRD, W. Brandt, im September 1971 vereinbart wurden.

2. Zu Fragen der wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit:

a) Es ist eine Erklärung abzugeben, dass die sowjetische Seite mit der Entwicklung der wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der UdSSR und der BRD in den letzten Jahren insgesamt zufrieden ist; die positive Einstellung zu den von beiden Seiten vereinbarten grundlegenden Richtungen und zur wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit ist zu bestätigen.

b) Einzubringen ist der Vorschlag über eine baldige Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss eines Abkommens zwischen den beiden Regierungen über die wissenschaftlich-technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der UdSSR und der BRD. Es ist mitzuteilen, dass mit der Durchführung der Verhandlungen auf sowjetischer Seite das Staatliche Komitee für Wissenschaft und Technik, das Ministerium für Außenhandel und das Außenministerium der UdSSR beauftragt werden. Dabei ist zu beachten, dass unsere Vorschläge von der üblich gewordenen Praxis beim Abschluss ähnlicher Abkommen mit anderen westeuropäischen Ländern ausgehen werden (ein vorläufiger Entwurf des Abkommens wird zu Information beigelegt).

c) Zu bestätigen ist die Bereitschaft der UdSSR, auf jenen Gebieten zusammenzuarbeiten, die während des Besuchs der Delegationen von Leussink, Amerongen und Beitz in der UdSSR vereinbart wurden, wobei es insbesondere um Fragen der geplanten Aufnahme der Produktion von Eisenpulver mittels Atomisierung von Flüssigmetall mit Hilfe westdeutscher Firmen, um die Weiterentwicklung von Methoden beim Strangguss, um die Entwicklung einer modernen Ausrüstung zur Herstellung von Buntmetallfolien und um die Reinigung des stark verschmutzten Industrieabwassers geht.

d) Mitzuteilen ist das Interesse der sowjetischen Seite an: der gemeinsamen Entwicklung und Einführung automatisierter Steuerungssysteme in verschiedenen Sektoren der sowjetischen Volkswirtschaft; an der Heranziehung westdeutscher Firmen bei der Modernisierung von Fabriken zur Produktion elektrischer Haushaltsgeräte und zum Aufbau der Produktion von Radio- und Tonbandgeräten einschließlich Geräten zur Videoaufnahme und -wiedergabe; an der Entwicklung der Produktion von granulierten, pulverförmigen, synthetischen Waschmitteln und beim Aufbau der Produktion von chemischen Haushaltswaren sowie der Durchführung gemeinsamer Forschungen bei der Entwicklung neuer chemischer Haushaltsmittel.

e) Es ist eine Erklärung abzugeben, dass kompetente sowjetische Organisationen die Aufnahme konkreter Verhandlungen zu den vereinbarten Fragestellungen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit vorschlagen, und dass sie bei Erzielung einer Übereinkunft bereit sind, die entsprechenden bilateralen Abkommen mit Firmen der BRD zu unterzeichnen.

---

\* RGANI, F. 3, op. 69, d. 325, S. 40–42. – Stempel: „10940.“ – Zwei Unterschriften: V. Novikov, [unleserlich].

f) Es ist anzumerken, dass die vorhandenen Möglichkeiten einer für beide Seiten vorteilhaften Zusammenarbeit auf Grund von bestehenden Handelsbeschränkungen mit der UdSSR in der BRD noch nicht in vollem Umfang genutzt werden.

g) Es ist vorzuschlagen, bei der nächsten Kommissionssitzung einzelne konkrete Felder einer möglichen geschäftlichen Zusammenarbeit und darüber hinaus auch die Fragen einer Ausweitung des sowjetischen Exports in die BRD zu erörtern, weil die UdSSR in den letzten Jahren ein erhebliches Handelsbilanzdefizit gegenüber der BRD aufweist.

h) Zu erklären ist die Bereitschaft sowjetischer Organisationen, mit westdeutschen Firmen bei der Errichtung von Industrieobjekten in der BRD zusammenzuarbeiten.

i) Es ist vorzuschlagen, auf der Kommissionssitzung die Frage wechselseitiger Präsentationen nationaler Ausstellungen der UdSSR und der BRD im Jahre 1974 zu erörtern. Mitzuteilen ist, dass für die Ausrichtung einer nationalen Ausstellung der BRD in der UdSSR eine entsprechende Ausstellungslokalität angeboten werden könnte.

3. Was die Formen und Methoden der Arbeit der Gemischten Kommission angeht, ist vorzuschlagen, den von der sowjetischen Seite erarbeiteten Satzungsentwurf für die Gemischte Kommission zu bestätigen (beigelegt).

4. Bezüglich der 2. Sitzung der Gemischten Kommission ist ein Vorschlag über deren Durchführung innerhalb der vereinbarten Fristen in Moskau einzubringen.

5. Die vereinbarten Beschlüsse sind im Sitzungsprotokoll festzulegen und in einem gemeinsamen Kommuniqué für die Presse zu formulieren.

Sollte die westdeutsche Seite Fragen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Interessen Westberlins stellen, so ist die vom sowjetischen Botschafter in der BRD mit der westdeutschen Seite gemäß Beschluss des ZK der KPdSU vom 24. März 1972 (Nr. P37/17) vereinbarte Formulierung ins Kommuniqué aufzunehmen.

xxx

Die sowjetische Delegation hat sich bei Kontakten mit Vertretern der Geschäfts- und Industriekreise, der Presse sowie des Radios und des Fernsehens der BRD an unsere prinzipielle Richtlinie zur Mitwirkung bei der Umsetzung der Linie zum Inkrafttreten des Vertrages vom 12. August 1970 durch die Regierung der BRD zu halten.

## ABKOMMEN

zwischen der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die wissenschaftlich-technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit\*

Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland haben

in der Absicht, den am 12. August 1970 zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Vertrag mit Leben zu erfüllen, und zwar das Kapitel betreffend die Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen und wissenschaftlich-technische Verbindungen,

unter Berücksichtigung des gegenseitigen Bemühens, bei der Herstellung einer gesamteuropäischen Zusammenarbeit basierend auf den Prinzipien einer friedlichen Koexistenz von Staaten mit unterschiedlichen wirtschaftlichen und sozialen Systemen mitzuwirken,

im Erkennen des gegenseitigen Vorteils, den die Ausweitung von wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Beziehungen für beide Länder mit sich bringt und

---

\* RGANI, F. 3, op. 69, d. 325, S. 43–45. – Information zum vorläufigen Entwurf. Stempel: „10940.“

angesichts der Überzeugung, dass die Herstellung einer langfristigen, wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit den Interessen beider Länder entspricht, folgendes vereinbart:

#### Artikel 1

Die Vertragspartner werden mit allen Mitteln und auf der Grundlage der Prinzipien von Gleichberechtigung und gegenseitigem Nutzen an der Ausweitung der wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern in all jenen Bereichen mitwirken, die von gegenseitigem Interesse sind.

#### Artikel 2

Die Zusammenarbeit, die das Ziel des vorliegenden Abkommens darstellt, kann unter anderem in folgenden Formen mit Leben erfüllt werden:

1) gemeinsame Forschungen und Entwicklung neuer technologischer Prozesse mit dem Ziel einer Modernisierung der Produktion; Austausch von technischer Erfahrung, von Technologien, wissenschaftlich-technischer Dokumentation und von Information zwischen Industriebetrieben, Forschungsinstituten und Organisationen beider Länder; gemeinsame Forschungen, Projektierungen und Errichtung von industrieller und anderer Anlagen, einschließlich der Lieferung von kompletter Industriebetriebe;

2) gemeinsame Bearbeitung von Problemen in den Grundlagen- und in den angewandten Wissenschaften mit dem Ziel einer möglichen anschließenden Implementierung ihrer Ergebnisse in die Produktion sowie in Bildung und Ausbildung;

3) Austausch von Delegationen und Experten, einschließlich Besuchen von Industriebetrieben, Forschungs- und Entwicklungsinstituten und [ähnlichen] Einrichtungen, sowie von anderen entsprechenden Organisationen;

4) Organisation von Symposien, Konferenzen und Ausstellungen;

5) Austausch von Patenten und Lizenzen;

6) Entwicklung der Beziehungen auf dem Gebiet der Medizin und der Gesundheitsprophylaxe durch den Austausch von Fachleuten und Wissenschaftlern, um sich mit den wissenschaftlichen Einrichtungen und Errungenschaften der beiden Länder auf diesem Gebiet vertraut zu machen;

7) weitere Formen der wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die gemeinsam beschlossen werden.

#### Artikel 3

Die Vertragspartner werden gemäß dem vorliegenden Abkommen und im Einklang mit der Gesetzgebung beider Länder die Zusammenarbeit zwischen den interessierten Organisationen und Industriebetrieben beider Länder sowie den Abschluss entsprechender Abkommen und Verträge fördern.

#### Artikel 4

Die mit den Reisen der Delegationen und Fachleute zusammenhängenden Kosten werden von der entsendenden Seite übernommen, sofern keine Übereinkunft über andere Zahlungsmodalitäten erzielt wird.

Finanzielle Modalitäten zu anderen Formen der Zusammenarbeit werden im Bedarfsfall ergänzend festgelegt.

#### Artikel 5

1) Das vorliegende Abkommen tritt mit dem Tag in Kraft, an dem jede der Vertragsparteien Mitteilung über die Erfüllung der für sein Inkrafttreten erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen erstattet.

2) Das vorliegende Abkommen tritt für einen Zeitraum von 5 Jahren in Kraft und wird jedes Mal automatisch um weitere 5 Jahre verlängert, solange nicht eine der Vertragsparteien die jeweils andere spätestens 6 Monate vor Auslaufen der Gültigkeit des Abkommens von ihrer Auflösungsabsicht in Kenntnis setzt.

Gegeben in der Stadt ...

... 1972

Ausgefertigt in zwei Exemplaren, in russischer und deutscher Sprache, wobei beide Versionen die gleiche Gültigkeit besitzen.

In Bevollmächtigung  
der Regierung der Union Sozialistischer  
Sowjetrepubliken

In Bevollmächtigung  
der Regierung der  
Bundesrepublik Deutschland

## SATZUNG

der Gemischten Kommission für wissenschaftlich-technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Bundesrepublik Deutschland\*

1. Die Gemischte Kommission für wissenschaftlich-technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Bundesrepublik Deutschland – im Folgenden „Gemischte Kommission“ – wurde für die Mitwirkung bei der Entwicklung und Vertiefung der wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der UdSSR und der BRD, sowie für die Suche nach neuen Möglichkeiten, diese Zusammenarbeit zum gegenseitigen Nutzen auszuweiten, gegründet.

2. Die Gemischte Kommission besteht aus Vertretern beider Seiten; die Vorsitzenden und Mitglieder der Kommissionsteile werden von den jeweiligen Regierungen ernannt. Die Vorsitzenden informieren einander gegenseitig über die personelle Zusammensetzung der Kommission und auch über ihre Veränderungen.

3. Die Gemischte Kommission wird mit Folgendem beauftragt:

Ausarbeitung von Empfehlungen an die eigene Regierung zu Fragen der Entwicklung der wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der UdSSR und der BRD;

regelmäßige Erörterung der praktischen Fragen dieser Zusammenarbeit;

Prüfung der Umsetzung geltender Abkommen auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit;

Ausarbeitung von Empfehlungen zur effizienten Umsetzung der entsprechenden Abkommen auf beiden Seiten;

Austausch von Informationen, die zur Ausweitung der wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern dienen könnten;

4. Die Kommissionsvorsitzenden treffen im gegenseitigen Einvernehmen Entscheidungen über die Sitzungen der Gemischten Kommission, die mindestens einmal jährlich, abwechselnd in der UdSSR und in der BRD stattzufinden haben. Den Vorsitz bei den Sitzungen hat der Vorsitzende jenes Teils der Gemischten Kommission wahrzunehmen, in dessen Land die Sitzung stattfindet. Jeder der beiden Teile der Gemischten Kommission kann Berater und Experten heranziehen.

Beide Teile der Kommission stimmen rechtzeitig und spätestens einen Monat vor dem anberaumten Sitzungsdatum den Fragenkatalog ab, den beide Seiten in die Tagesordnung der bevorstehenden Sitzung aufzunehmen beabsichtigen.

5. Bei jeder Sitzung der Gemischten Kommission wird ein Protokoll geführt, in dem sich die Ergebnisse der Erörterungen widerspiegeln. Das Protokoll wird in zwei Exemplaren ausgefertigt –

---

\* RGANI, F. 3, op. 69, d. 325, S. 46f. – Entwurf. Stempel: „10940.“ – Zwei Unterschriften: V. Novikov, [unleserlich].

eines in russischer und eines in deutscher Sprache, wobei beide Versionen die gleiche Gültigkeit besitzen.

Bei dringenden Fragen steht den Vorsitzenden beider Kommissionsteile, bei gegenseitiger Zustimmung, das Recht zu, auch im Zeitraum zwischen den Sitzungen der Gemischten Kommission Beschlüsse zu fassen. Diese Beschlüsse der Vorsitzenden werden in Protokoll der nächsten Sitzung der Gemischten Kommission eingefügt.

6. Zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Gemischte Kommission ständige oder temporäre Organe einrichten (Subkommissionen, gemischte Arbeitsgruppen u. Ä.).

Die Gemischte Kommission bestimmt die Aufgaben und Kompetenzen ihrer ständigen und temporären Organe, die ihre Arbeit entsprechend den Beschlüssen der Gemischten Kommission ausüben.

7. Änderungen an der vorliegenden Satzung können in Abstimmung mit den Regierungen beider Staaten von der Gemischten Kommission eingebracht werden.